

Barauszahlung des Pensionskassenguthabens Niederlassung in einem Staat der EU oder EFTA

Durch das Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Schweiz und den Staaten der EU/EFTA sind Barauszahlungen von Guthaben aus der Pensionskasse nur noch eingeschränkt möglich (Art. 25f FZG). Diese Regelung gilt für Versicherte, die aus der Schweiz in einen Staat der EU oder EFTA ausreisen und sich dort niederlassen.

Welche Teile des Pensionskassenguthabens sind betroffen?

Nur der obligatorische Teil des Pensionskassenguthabens ist von der Einschränkung der Barauszahlung betroffen. Ihr Guthaben bei der Pensionskasse besteht aus einem «gesetzlich obligatorischen Teil» und einem «überobligatorischen Teil».

Beispiel:

Pensionskassenguthaben, Saldo per 31.12.	CHF 100'000.–	
davon Anteil BVG	CHF 70'000.–	obligatorischer Teil
Rest	CHF 30'000.–	überobligatorischer Teil

Das überobligatorische Guthaben von CHF 30'000.– ist von den Einschränkungen des Freizügigkeitsabkommens nicht betroffen und kann weiterhin bar bezogen werden.

Wann ist eine Auszahlung des Pensionskassenguthabens möglich?

- Wenn Sie in einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA ziehen und dort der Sozialversicherungspflicht für Alter, Invalidität und Tod **nicht** unterstehen.
- Wenn Sie in einen Staat ziehen, der **nicht** Mitglied der EU oder EFTA ist.

Was geschieht mit dem obligatorischen Teil meines Pensionskassenguthabens, den ich nicht bar auszahlen lassen kann?

Der obligatorische Teil Ihres Pensionskassenguthabens wird auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank oder Versicherung überwiesen. Sie können dieses Guthaben im ordentlichen AHV-Pensionierungsalter oder frühestens ab 5 Jahren vorher (Männer ab 60 Jahren, Frauen ab 59 Jahren) auszahlen lassen.

Kann ich mein Pensionskassenguthaben an eine Vorsorgeeinrichtung im Ausland überweisen lassen?

Nein, das Guthaben aus einer Schweizer Pensionskasse kann nicht an eine Vorsorgeeinrichtung im Ausland überwiesen werden (Ausnahme: Fürstentum Liechtenstein). Dies gilt sowohl für den obligatorischen als auch für den überobligatorischen Teil des Guthabens.

Kann ich mein Pensionskassenguthaben immer noch für Wohneigentum beziehen?

Ja, Ihr Pensionskassenguthaben auf dem Freizügigkeitskonto können Sie für selbst bewohntes Wohneigentum weiterhin beziehen.

Wie gehe ich vor, um das Pensionskassenguthaben bar zu beziehen?

Füllen Sie den «Antrag für eine Freizügigkeitsleistung» aus und schicken Sie ihn an die GastroSocial Pensionskasse. Das Formular finden Sie auf www.gastrosocial.ch.

EU- und EFTA-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

